



**Motion der SVP-Fraktion  
betreffend Schnellrichter  
vom 23. April 2008**

Die SVP-Fraktion hat am 23. April 2008 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Abzuklären ob im Hinblick auf die Einführung der eidgenössischen StPO auf kantonaler Ebene Schnellrichter für Bagatell-Strafsachen nach dem Vorbild des Kantons Zürich eingeführt werden können,
2. die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, d.h. die Revision des GOG an die Hand zu nehmen, damit für Bagatellstraffälle Schnellrichter eingeführt werden können.

Begründung:

Der heute für Bagatellfälle notwendige Verwaltungsaufwand bei Polizei und Untersuchungsbehörden ist unverhältnismässig hoch. Einige Kantone haben deshalb schon vor längerer Zeit den Einsatz von Schnellrichterinnen und –richtern ermöglicht, um die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Das vereinfachte Verfahren liegt jedoch auch im Interesse der Fehlbaren, weil die Verfolgung der Widerhandlung im ordentlichen Verfahren mit Aufwand und Verfahrenskosten verbunden wäre.

Mit Schnellrichtern kann zudem verhindert werden, dass nicht Geständige über eine lange Zeit weiter delinquieren können, nur weil sich das Beweisverfahren in der Regel über Monate hinzieht. Damit der Rechtsstaat nicht chronisch unterlaufen wird, ist deshalb zu prüfen, ob die Kompetenzen der Schnellrichter so ausgestaltet werden sollen, dass bei Fällen mit klarer Beweislage auch nicht geständige Delinquenten abgeurteilt werden können. Die Verteidigungsrechte der Angeschuldigten müssten dabei natürlich gewährleistet bleiben.

Beim „Schnellrichter“ im Kanton Zürich handelt es sich nicht um eigentliche Richter, sondern um fünf Bezirksanwälte, die im Turnus gegen geständige Kleinkriminelle Strafbefehle mit maximal drei Monaten Freiheitsstrafe fällen können. Geständige Beschuldigte werden von der Polizei nur kurz oder gar nicht befragt und dann einem dieser Bezirksanwälte zugeführt. Neu an der Zürcher Lösung ist nicht die Strafbefehlskompetenz, sondern lediglich deren rasche Anwendung im Rahmen eines Pikettdienstes von Bezirksanwälten. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in § 317 des Strafprozessgesetzes (StPO ZH).